

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Präparator/-in

BGBI. II Nr. 85/1977 27. Jänner 1977

PRAKTISCHE PRÜFUNG

GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Präparator/-in gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst den Gegenstand Fachkunde. Die Prüfung in diesem Gegenstand erfolgt schriftlich.

Die Prüfung im Gegenstand "**Prüfarbeit**" hat die Durchführung einer Arbeit nach Angabe zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

1. Abbalgen, Abnehmen der Körpermaße, Waschen, Reinigen,
2. Entfetten, Behandeln des Balges, Imprägnieren,
3. Herstellen eines dermoplastischen Modells,
4. Aufstellen des Präparates.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in vier Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" ist (unter Berücksichtigung des Trocknungsprozesses) nach sechs Arbeitsstunden zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachgespräch**" ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung, insbesondere auch im Hinblick auf die Verwendung giftighaltiger Stoffe, sind miteinzubeziehen.

Die Dauer der Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

Für die Bewertung im Gegenstand "Prüfarbeit" sind folgende Kriterien maßgebend:

- Sauberkeit der Ausführung und Naturtreue des Präparates.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Präparator/-in

BGBI. II Nr. 85/1977 27. Jänner 1977

THEORETISCHE PRÜFUNG

Der Gegenstand der theoretischen Prüfung ist nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachkunde**" hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Roh- und Hilfsstoffe,
- b) facheinschlägige Zoologie,
- c) Werkzeuge und Geräte.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 60 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Schlussbestimmungen

Auf die Durchführung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Präparator/-in ist im Übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1977 in Kraft.